

Beschlussvorlage

Bv.-Nr.01-2023

	zur Vorberatung:	
	zur Beschlussfassung	X

	Für die Sitzung:	Datum	Öffentlich	Nicht öffentlich
	der Verbandsversammlung	05.04.2023	X	

Einreicher: Herr Dr. Pollmer **Sachbearbeiter:** Herr Richter

Finanzielle Auswirkungen: **Kostenstelle:** **100**
Konto:

Titel / Gegenstand der Vorlage:

Beratung und Beschlussfassung über die Zweckvereinbarung mit der Großen Kreisstadt Großenhain zur Übertragung der Aufgabe „Vollstreckung von Leistungsbescheiden“ – BV 01-2023

Beschlusnummer: **-2023 zur BV 01-2023:**

Die Verbandsversammlung beschließt:

1. Die Verbandsversammlung stimmt dem Abschluss der Zweckvereinbarung – Übertragung der Aufgabe „Vollstreckung von Leistungsbescheiden“ gemäß Anlage 2 zu.
2. Der Verbandsvorsitzende wird zur Unterzeichnung der Zweckvereinbarung ermächtigt.

Gesamtkosten der Maßnahme:

(Herstellungs-/Beschaffungskosten)

EUR

Veranschlagung

Liquiditätsplan 2023 EUR

im Erfolgsplan 2023 **EUR**

BV -Nr. 01-2023 der Verbandsversammlung des AZV „Elbe-Floßkanal“

Anzahl der stimmberechtigten Gemeinden: 3

Anzahl der anwesenden Gemeinden:

Anzahl der Gesamtstimmen: 3

Anzahl der anwesenden Stimmen:

davon Gemeinde: Glaubitz (1) Nünchritz (1) Zeithain (1)

davon anwesend:

Abstimmungsergebnis:

Ja – Stimmen	
Nein – Stimmen	
Stimmenthaltungen	

Bemerkung:

Aufgrund § 20 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen waren folgende Vertreter der Verbandsversammlung von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen:

Anlage:

1. Begründung / Sachverhalt
2. Zweckvereinbarung Stand März 2023

Unterschriftsleistung:

Verbandsvorsitzender

1.Urkundsperson

2.Urkundsperson

Anlage 1 BV 01-2023

Der Verband hatte bisher über eine Zweckvereinbarung sich der Leistungen bei der Gemeinde Röderaue bedient. Durch die Kündigung dieser Vereinbarung war die Neureglung der Aufgabenerledigung zwingend erforderlich.

Mit den Gemeinden Nünchritz und Zeithain wurde in abgestimmter Weise hierzu die Verwaltung der Stadt Großenhain angefragt. Nachdem über Umfänge, Abläufe und Kosten Vorabstimmungen getroffen werden konnten, wurde dies zur Beschlussfassung im Stadtrat vorgelegt.

Hier gab es ebenso die Zustimmung, so dass nun seitens der Vertragspartner entsprechende Beschlüsse erforderlich werden.

Es gilt grundsätzlich nach Fallkostenpauschale nach Sächs. Kostenverzeichnis. Bei zusätzlichen Maßnahmen wird eine Stundensatzvergütung (s. § 3 Abs.5) angewandt.

Die Zweckvereinbarung wurde bereits mit der Rechtsaufsichtsbehörde vorabgestimmt.

Zweckvereinbarung EW Stalder 02/2023

zwischen der Großen Kreisstadt Großenhain
Hauptmarkt 1
01558 Großenhain

vertreten durch den Oberbürgermeister
Herrn Dr. Sven Mißbach
- im Folgenden „Stadt“ genannt -

und dem Abwasserzweckverband „Elbe-Floßkanal“
Zum Klärwerk 1
01612 Nünchritz

vertreten durch den Verbandsvorsitzenden
Herrn Dr. Mirko Poller
- im Folgenden „Verband“ genannt -

zu der Aufgabe: **Übernahme der Vollstreckung von Leistungsbescheiden**

Auf der Grundlage der §§ 71 ff. des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.04.2019 (GVBl. 270), das durch Art. 3 des Gesetzes vom 09.02.2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, und § 4 Abs. 1 Nr. 2 und § 5 Abs. 1 SächsVwVG in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.09.2003 (SächsGVBl. S. 614, 913) zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 1 d. Gesetz vom 05.04.2019 (SächsGVBl. S. 245) wird folgende Zweckvereinbarung geschlossen:

§ 1
Vertragsgegenstand

Der Verband beauftragt die Stadt mit der Vollstreckung von Leistungsbescheiden im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 2 SächsVwVG, wenn sie gemäß § 2 SächsVwVG unanfechtbar geworden sind oder ein gegen sie gerichteter Rechtsbehelf keine aufschiebende Wirkung hat. Neben der Hauptforderung können auch Kosten der Mahnung, der Vollstreckung, Zinsen, Säumniszuschläge und andere Nebenforderungen gemäß § 12 SächsVwVG beigetrieben werden.

§ 2
Durchführung der Aufgaben

Der Verband beauftragt die Stadt mit der Vollstreckung der Leistungsbescheide gemäß § 1. Vor Übertragung der Aufgabe an die Stadt hat der Verband seine Möglichkeiten der Beitreibung (z. B. Kontopfändung) - soweit umsetzbar - auszuschöpfen.

Für die Abwicklung im Einzelnen sind die gesetzlichen Vorschriften für Vollstreckungsbedienstete bindend.

§ 3 **Finanzierung**

- (1) Dem Vollstreckungsbediensteten steht nach der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Vergütung für Beamte im Vollstreckungsdienst (Sächsische Vollstreckungsvergütungsverordnung — SächsVVergVO) eine Vergütung zu. Diese Vergütung erfolgt durch die Stadt als Dienstherrin des Vollstreckungsbediensteten.
- (2) Die für die Durchführung der Vollstreckung erforderlichen Kosten werden entsprechend der nachfolgenden Regelungen auf den Verband umgelegt.
- (3) Es wird eine Fallpauschale auf Grundlage des Sächsischen Kostenverzeichnisses (SächsKostV) Tarifstelle 8 ff. (Amtshandlungen in Vollstreckungsverfahren) in der jeweils aktuellen Fassung vereinbart.
Die Bearbeitung eines Falles umfasst die schriftliche Ankündigung der Vollstreckung sowie das maximal zweifache Aufsuchen des Vollstreckungsschuldners. Eine Vollstreckungsmaßnahme endet mit dem Eingang der Forderung bzw. der Übersendung einer Vollstreckungsniederschrift. Auf § 10 SächsVwVG wird verwiesen.
- (4) Die Kosten der Vollstreckung richten sich nach den Vorschriften des § 4 Abs. 1 S. 2 SächsVwVG i. V. m. dem Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen. Mit der Hauptforderung werden die Vollstreckungskosten sowie Zinsen, Säumniszuschläge und andere Nebenforderungen beigetrieben. Die Vollstreckungskosten stehen der Stadt zu.
- (5) Weitere Maßnahmen der Vollstreckung, welche nicht vom Abs. 3 erfasst sind, können fallbezogen vereinbart werden. Diese werden nach Zeitaufwand abgerechnet. Für jede angefangene Stunde sind weitere 30,00 EUR zu zahlen.
- (6) Die Stadt stellt dem Verband die erledigten Fälle in der Regel halbjährlich, mindestens aber einmal im Jahr in Rechnung.
- (7) Die Pauschalen nach Abs. 5 werden durch die Stadt jährlich im Rahmen des Jahresabschlusses auf ihre Angemessenheit überprüft. Sollte sich eine Anpassung erforderlich machen, so ist diese dem Verband mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende anzukündigen. Für den Vertragspartner besteht in diesem Fall ein Sonderkündigungsrecht bis zum 30. November des Jahres. Ansonsten tritt die angekündigte Gebühr zum 1. Januar des Folgejahres in Kraft.
- (8) Die Große Kreisstadt Großenhain ist derzeit generell kein Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes (UStG). Sobald die Große Kreisstadt Großenhain generell als umsatzsteuerlicher Unternehmer im Sinne des § 2 Abs. 1 UStG i.V.m. § 2b UStG gilt, können die in dieser Vereinbarung vereinbarten Kostenerstattungen umsatzsteuerpflichtig werden, vor allem, wenn die in § 2b Abs. 2 Nr. 1 angegebene Umsatzgrenze für alle gleichartigen Umsätze überschritten wird. Aus derzeitiger Sicht wird das nicht der Fall sein. Wird ein Überschreiten der o. g. Umsatzgrenze erkennbar, ist die Stadt verpflichtet den Auftraggeber unverzüglich zu informieren und berechtigt, die Umsatzsteuer zum vollen Satz (derzeit 19%) vom Auftraggeber zu fordern. Ebenso ist die Stadt berechtigt, die Umsatzsteuer nachzufordern, sobald durch die Finanzbehörde in einer Prüfung festgestellt wird, dass umsatzsteuerpflichtige Tatbestände erfüllt sind.

§ 4 **Laufzeit und Kündigung der Vereinbarung**

- (1) Diese Zweckvereinbarung wird für ein Jahr geschlossen. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn die Vertragspartner von ihrer Kündigungsfrist keinen Gebrauch machen.

- (2) Im Falle einer Änderung der für diese Zweckvereinbarung wesentlichen Vorschriften steht es den Verhandlungspartnern frei, über die Anpassung des Vertragsinhaltes an die geänderten Gesetzhaltungen neu zu verhandeln.
- (3) Eine ordentliche Kündigung kann nach Beschluss des Stadtrates bzw. der Verbandsversammlung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende des Kalenderjahres mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde erfolgen.

§ 5 Änderungsklausel

Änderungen und Nebenabsprachen bezüglich dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Im Übrigen bedarf eine Änderung dieser Vereinbarung auch der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 72 Abs. 1 SächsKomZG.

§ 6 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit dieser Zweckvereinbarung insgesamt nicht berührt, wenn anzunehmen ist, dass die Beteiligten die Zweckvereinbarung auch ohne die unwirksame Regelung geschlossen hätten. Unwirksame Bestimmungen sind im Sinne des Vereinbarungszwecks umzudeuten oder zu ergänzen. Das Gleiche gilt, wenn sich eine regelungsbedürftige Lücke herausstellt.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Sie tritt nach Erteilung der kommunalaufsichtlichen Genehmigung und nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Großenhain, den

Nünchritz, den

Dr. Sven Mißbach
Oberbürgermeister

Dr. Mirko Pollmer
Verbandsvorsitzender